



Satzung der Gemeinde Setzin  
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten  
Ortsteils Setzin (ohne Setzin-Siedlung)

---

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Dorf Setzin erlassen.

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.  
Der Bereich "Setzin-Siedlung" wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Zulässigkeit von Vorhaben

Gemäß § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

**Das Flurstück 57 wird von jeglicher Bebauung ausgenommen.**

§ 3  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.09.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.01.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



3. Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung vom 07.07.1993 die öffentliche Auslegung beschlossen. Über die öffentliche Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.07.1993 zur Abgabe Ihrer Anregungen und Bedenken aufgefordert. Die Bürger wurden über die öffentliche Auslegung mittels Aushang informiert. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt Hagenow-Land in der Zeit vom 15.07.1993- 30.07.1993

Setzin den 16.12.1993



.....  
der Bürgermeister

4. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in der Gemeindevertretersitzung am 30.07.1993 abgewogen.

Das Ergebnis wurde den betroffenen mitgeteilt.

Setzin, den 16.12.1993



.....  
Der Bürgermeister

5. Die Satzung mit der Begründung wurde in der Gemeindevertretersitzung am 30.07.1993 beschlossen.

Die vorgelegte Satzung ist zur Genehmigung an die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.

Setzin, den 16.12.1993



.....  
Der Bürgermeister